

Schülermonatskarten Schuljahr 2017/2018

Wichtige Informationen zum Schülerlistenverfahren zum 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit dem Schülerlistenverfahren gibt es im Landkreis Tübingen ein einfaches Verfahren zur Ausgabe von Schülermonatsfahrkarten an Fahrschüler mit Zug und Bus. Dabei werden die Fahrkarten über die besuchten Schulen ausgegeben.

Im Schülerlistenverfahren werden mögliche Erstattungen des Landkreises Tübingen monatlich mit dem Fahrpreis verrechnet. Rechtliche Grundlage ist die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Tübingen in der jeweils gültigen Fassung. Erstattungen von Fahrtkosten sind grundsätzlich erst ab einer Entfernung der Wohnung zur Schule von 3 km möglich. Ferner werden nur die Kosten bis zur nächstgelegenen Schule einer Schulart erstattet.

Jeder Vollzeitregelschüler kann teilnehmen - **Voraussetzungen** für die Teilnahme am Schülerlistenverfahren:

- Vorliegen eines ausgefüllten **Bestellscheins**. Bestellscheine bekommen Sie bei den Schulsekretariaten. Der genaue und späteste Abgabetermin für die Bestellscheine, gibt das jeweilige Sekretariat der besuchten Schule an.
- Vorliegen einer **Einzugsermächtigung** von Ihrem Bankkonto. Der Eigenanteil (und ggf. der Aufzahlungsbetrag beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule) wird in der Regel zum 10. des Fahrmonats von Ihrem Konto von der DB ZugBus (RAB) abgebucht.
- Der monatliche Eigenanteil wird abgesenkt und beträgt im Schuljahr 2017/2018 **ab Januar 2018** einheitlich ab der Klassenstufe 5, **39,30 € pro Schüler**. Es gibt eine Übergangsregelung seit 01.08.2015 für alle Werkrealschüler, Förder- und Sonderschüler ab **Klasse 8**: Die Schüler bezahlen weiterhin den ermäßigten Eigenanteil von **17,30 €** (44 % des regulären Eigenanteils).
- Liegt der Tarifpreis einer Schülermonatskarte unter dem Eigenanteil, wird selbstverständlich nur der Fahrkartenpreis abgebucht.
- Bei allen Änderungen (z.B. Umzug, Schulwechsel, Verlust) wenden Sie sich bitte an das Schulsekretariat.

Vorteile des Listenverfahrens:

- Im Listenverfahren wird bei Familien mit mindestens drei eigenanteilspflichtigen Kindern, ab Klasse 5, **auf Antrag** und bei Erfüllung der Voraussetzungen für höchstens zwei Schüler der Familie Eigenanteile abgebucht => Einzelheiten siehe Antragsformular. Der Antrag ist zu Beginn **jedes Schuljahrs neu** zu stellen. **Bitte Antragsfrist beachten.**
- Werden ununterbrochen eigenanteilspflichtige Schülermonatsfahrkarten ab Klasse 5 von September bis Juni eines Schuljahres im Listenverfahren bezogen, übernimmt der Landkreis den Eigenanteil für den Monat Juli. Der Eigenanteil wird automatisch nicht mehr abgebucht. Zusammen mit der Augustregelung des naldo Verbundes (die Septemberfahrkarte gilt auch für den Monat August) bedeutet dies: 12 Monate fahren - 10 Monate bezahlen. Ein Antrag ist nicht notwendig.
- Wird eine Fahrkarte für einen Monat nicht benötigt, kann sie **vor Beginn** dieses Monats im Schulsekretariat zurückgegeben werden. Für diesen Monat wird dann kein Eigenanteil abgebucht. **Aber Achtung:** In diesem Fall wird keine Juliregelung mehr gewährt. Außerdem kann eine Dritt-Kind-Befreiung wegfallen.

Weitere Informationen, sowie die Antragsformulare erhalten Sie beim jeweiligen Schulträger, an Ihrer Schule, oder im Internet unter www.kreis-tuebingen.de

Landkreis Tübingen 12/2017